

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 01. März 2007

Nr. 04/2007

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

### Inhalt:

### Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2007  | 45 - 47 |
| 2. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;<br>hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke der Rothenbacher Straße (Stichstraße) | 48 - 50 |
| 3. Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;<br>Stand: 28.02.2007  | 51      |

Stadt Wassenberg

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2007 mit ihren Anlagen bekanntgemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 28.02.2007 ab dem 05.03.2007  
während der Beratungsphase bis zum 29.03.2007

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, Zimmer N 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

### § 1

*Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird*

*im Ergebnisplan mit*

<i>Gesamtbetrag der Erträge auf</i>	25.540.200,00 €
<i>Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</i>	27.311.900,00 €

*im Finanzplan mit*

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</i>	23.997.800,00 €
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</i>	23.711.800,00 €

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</i>	6.622.500,00 €
---	----------------

<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</i>	6.622.500,00 €
---	----------------

### § 2

<i>Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.</i>	453.200,00 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 402.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.771.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundstücke B) auf                              | 375 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 395 v.H. |

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.



## B e k a n n t m a c h u n g

### **Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage**

**hier:** Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der

### **Rothenbacher Straße (Stichstraße)**

eine betriebsfertige Abwasseranlage zur Aufnahme von **Schmutzwasser** verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf den als Anlage beigefügten Übersichtsplan für die neu erstellte Kanalstrecke wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.  
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

- Das Schmutzwasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) ist unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.

- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 21.02.2007

Der Bürgermeister



Winkens



# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

\*) Einwohner mit Hauptwohnung

Ortsteil	Stand	Saldo	Stand	Saldo	Stand	Saldo
	31.12.2006	Vormonat	31.01.2007	Vormonat	28.02.2007	Vormonat
<b>Wassenberg</b>	6.936	+ 2	6.941	+ 5	6.956	+ 15
<b>Birgelen</b>	3.580	+ 21	3.575	- 5	3.580	+ 5
<b>Myhl</b>	2.587	+ 18	2.571	- 16	2.568	- 3
<b>Orsbeck</b>	1.938	+ 6	1.932	- 6	1.929	- 3
<b>Effeld</b>	1.212	- 11	1.210	- 2	1.203	- 7
<b>Ophoven</b>	691	+ 9	689	- 2	687	- 2
<b>gesamt:</b>	16.944	+ 45	16.918	- 26	16.923	+ 5

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-